

Ergänzende Bedingungen zur NDAV

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), erlassen die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen zur NDAV.

A. Anwendungsbereich

1. Die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH ist Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
2. Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH mit deren Veröffentlichung.
3. Die NDAV gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder durch den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind. Für diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit deren Veröffentlichung.
4. Für alle übrigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit Veröffentlichung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV.

B. Netzanschluss (zu §§ 5-9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird.
3. Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung des Netzanschlusses – bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgerätes und des Isolierstückes – nach Maßgabe dieser Bedingungen die Kosten zu tragen (siehe Preisblatt).
Die Netzanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Straßenmitte bis Außenseite der Grundmauerdurchführung gemessen.
Sollten die Erdarbeiten nicht durch den Netzbetreiber oder einer durch diesen beauftragte Firma erfolgen, gelten auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 Satz 4 NDAV die Besonderen Bestimmungen der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH für Eigenleistungen im Bereich Tiefbau. In diesem Fall erhält der Anschlussnehmer auf die im Preisblatt aufgeführten Hausanschlusskosten eine Gutschrift.
4. Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten - Pflasterungen, Bodenmosaik – Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den in den vorstehenden Bedingungen enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht dem Netzbetreiber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Flächen werden vom Netzbetreiber mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neubepflanzung wiederhergestellt. Befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber eine gesonderte Abstimmung über Art und Weise der Wiederherstellung.

C. Art des Netzanschlusses (zu § 7 NDAV)

Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_o = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.

D. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

1. Für den Neuanschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu übernehmen (siehe Preisblatt). Hierfür gelten folgende Kriterien. Bei Anschlüssen von Wohngebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen wird je angefangene 15 kW Nennwärmeleistung eine Wohneinheit angesetzt. Für innerhalb einer Wohnung gewerblich genutzte Räume wird je angefangene 160 m² Grundfläche oder je angefangene 30 kW Nennwärmeleistung eine Wohneinheit angesetzt. Bei Anschlüssen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für jeweils angefangene 30 kW Nennwärmeleistung bzw. 160 m² genutzte Gewerbefläche eine Wohneinheit angesetzt.
2. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 NDAV.

E. Anschlusskostenregelung (zu §§ 9 und 11 NDAV)

1. Der Anschlusskostenbeitrag (Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss) ist nach Erstellung des Netzanschlusses und der Gasbereitstellung an der Hauptabsperrreinrichtung bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung durch den Netzbetreiber vom Anschlussnehmer zu zahlen.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Auftrages hinausgehen und/oder für den vorgesehenen Netzausbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird.
Der Rücktritt aus einem dieser Gründe kann unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche für beide Vertragsparteien erfolgen.

F. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 14 NDAV)

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden vom Kunden zu vertretenden Versuch hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber ist auch berechtigt, hierfür eine Pauschale zu erheben (siehe Preisblatt). Soweit die Kundenanlage durch Beauftragte des Netzbetreibers angeschlossen wird, rechnen die Beauftragten des Netzbetreibers direkt mit dem Kunden ab. Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtung nach einer Versorgungseinstellung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage. Für die Inbetriebsetzung sind die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

G. Erweiterungen (zu § 19 NDAV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NDAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist dem Netzbetreiber durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

H. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (zu §§ 23 und 24 NDAV)

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Einstellung Wiederaufnahme der Versorgung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abweichend hiervon ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Kosten pauschal in Rechnung zu stellen (siehe Preisblatt).

I. Abtrennung von Netzanschlüssen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss auf seine Kosten abzutrennen, wenn der Anschluss über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nicht genutzt wird.
2. Erfolgt die Abtrennung auf Antrag des Kunden, hat dieser auf der Grundlage eines entsprechenden Kostenvorschlages die für die gesamte Maßnahme anfallenden Kosten zu tragen.

J. Sonstiges

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und –erfüllung werden die dafür notwendigen Daten des Kunden durch den Netzbetreiber erhoben, verarbeitet, gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung genutzt und ggf. übermittelt.

K. Preisblatt

1. Netzanschlusskosten

Die Kosten bei Erstellung eines Netzanschlusses, inklusive der Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Maurer- und Stemmarbeiten betragen bei einem Rohrdurchmesser bis DN 80:

	netto	Ust.(19%)	brutto
incl.Tiefbauarbeiten			
a) Grundbetrag bis 12 m Anschlusslänge	1022,58 €	194,29 €	1216,87 €
b) Zulage für je angefangenen Meter über 12 m hinaus	46,02 €	8,74 €	54,76 €
Inbetriebnahme Kundenanlage	25,56 €	4,86 €	30,42 €

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt:

für zu Wohnzwecken genutzte Räume

a) für die ersten 2 Wohneinheiten	255,65 €	48,57 €	304,22 €
b) für jede weitere Wohneinheit	153,39 €	29,14 €	182,53 €

3. Zahlungsverzug etc.

Mahnung	2,55 €		
Nachinkasso	35,00 €		
Unterbrechung der Versorgung	51,13 €		
Wiederaufnahme der Versorgung	25,56 €	4,86 €	30,42 €

Pauschalen, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.
Bei Änderungen der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepasst.

Schwarzenberg, Januar 2007
Stadtwerke Schwarzenberg GmbH